

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Einzelhandel, Gastronomie und verbrauchernahen Dienstleistungsunternehmen (Innestadtoffensive)

Präambel

Der innerstädtische Einzelhandel hat eine Leitfunktion für die Innenstadt. So weist er neben der Versorgungsfunktion eine besondere zentrumsbildende Magnetfunktion auf. Auch die Baustruktur und damit das Stadtbild wesentlich durch den stationären Einzelhandel geprägt. Neben dem Beitrag zur Zentrumsbildung und der Prägung des Stadtbildes hat der innerstädtische Einzelhandel eine wichtige soziale Funktion: zum einen als Arbeitgeber und zum anderen als Treffpunkt und Ort der Kommunikation. Dies schlägt sich auch auf die anderen innerstädtischen Leitfunktionen wie Dienstleistungen, Gastronomie und Wohnen nieder. Sie profitieren wechselseitig voneinander. Aufgrund dieser zentralen Bedeutung soll die Neuansiedlung von Einzelhandel, Gastronomie und verbrauchernahen Dienstleistungen gefördert und insbesondere für Gründerinnen und Gründer Starthilfe und Anreiz auch für neue, innovative Ladenkonzepte geschaffen werden.

§ 1 Ziele der Förderung

Ziele der kommunalen Förderung sind:

- Schaffung von Anreizen zur Neueröffnung oder Neuansiedlung von inhabergeführten Einzelhandelsunternehmen, Gastronomiebetrieben sowie verbrauchernahen Dienstleistungsunternehmen
- Nachhaltige Stärkung der Innenstadt der Kernstadt Nidda
- Bereitstellung von relevanten Angeboten
- Beseitigung bzw. Vermeidung von Leerständen
- Erhalt bzw. Steigerung der Attraktivität der Innenstadt
- Anreiz für entsprechende Existenzgründungen
- Sicherung bzw. Schaffung von damit verbundenen Arbeitsplätzen
- Verkürzung der Leerstandzeiträume

§ 2 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Magistrat der Stadt Nidda nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 3 Fördergebiet

Fördergebiet ist die Großgemeinde Nidda.

§ 4 Förderfähige Neueröffnungen/Neuansiedlungen

- (1) Förderfähig ist die Neueröffnung bzw. Neuansiedlung folgender Unternehmen:
- a) Einzelhandelsunternehmen mit verbrauchernahen Sortimenten.
Soweit es sich nicht um verbrauchernahe Sortimente handelt, kann eine Förderung ausnahmsweise erfolgen, wenn das Sortiment eine besondere Bereicherung oder Attraktivitätssteigerung darstellt.
 - b) Unternehmen/Betriebe des Gastronomiegewerbes
 - c) Dienstleistungsunternehmen mit verbrauchernahen Dienstleistungen.
Ausgeschlossen sind Spielhallen und Wettbüros.
- (2) Nicht förderfähig sind Angebote, für die der Magistrat eine bestehende Überversorgung und/oder eine sich negativ auswirkende Häufung im umliegenden Straßenbereich feststellt bzw. befürchtet.
- (3) Das zu fördernde Unternehmen muss folgende Voraussetzung erfüllen:
- Es handelt sich um ein inhabergeführtes kleineres oder mittelständisches Unternehmen (z.B. Einzelfirma, GmbH, OHG, KG).
 - Ausgeschlossen von einer Förderung sind Filialbetriebe.

§ 5 Allgemeine Fördervoraussetzungen, Ausschluss

Förderungen können nur gewährt werden, wenn folgende allgemeine Voraussetzungen vorliegen:

- (1) Haushaltsmittel
Im jeweiligen Haushaltsplan stehen Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung und sind noch verfügbar. Maßgeblich ist die Reihenfolge der eingegangenen Anträge bei der Stadt Nidda.
- (2) Der Förderantrag wurde rechtzeitig eingereicht. Alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden vorgelegt.
- (3) Betrieb und Abschluss Gewerbemietvertrag (Förderzweck)
Ein neu anzusiedelndes bzw. zu eröffnendes Unternehmen im Sinne des § 4 hat für seinen Betriebssitz einen Gewerbemietvertrag wie folgt abgeschlossen:
- a) Die angemieteten Gewerberäume befinden sich in einer Liegenschaft innerhalb des Fördergebietes (vgl. § 1).
 - b) Die Mindestlaufzeit des Mietvertrages beträgt 12 Monate. Mietverträge, die innerhalb dieses Zeitraums einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten durch den Mieter umfassen, sind ausgeschlossen.
- (4) Öffentliche Information über die Förderung
Die Stadt Nidda ist berechtigt, die Art und Höhe der Förderung des Unternehmens nach dieser Förderrichtlinie im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Zweckbindung
Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher,

nicht rückzahlbarer Zuschuss zweckgebunden für den jeweiligen Zweck gewährt. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

Die antragstellende Person/Organisation ist verpflichtet, seine sich aus der Inanspruchnahme von Zuwendungen ergebenden Verpflichtungen Rechtsnachfolgenden aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass diese wiederum gehalten sind, eine Rechtsnachfolge in gleicher Weise zu binden.

(6) Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Wenn der Antrag aus Sicht des Magistrats missbräuchlich erscheint, d.h. keine (dauerhafte) Neuansiedlung bzw. Neueröffnung zu erwarten ist, sondern nur ein Abschöpfen der Förderung. In Zweifelsfällen kann eine Förderung nachträglich gewährt werden, wenn im Nachhinein feststeht, dass die Fördervoraussetzungen und Förderziele erreicht wurden.
 - b) Wenn das Unternehmen fortbesteht und lediglich ein Inhaberwechsel erfolgt, soweit dem Unternehmen bereits eine Förderung bewilligt wurde. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
 - c) Wenn es sich nur um einen Umzug innerhalb der Stadt Nidda handelt. Eine Förderung kann bei einem Umzug dann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn die Verkaufsfläche/Betriebsfläche und/oder das angebotene Sortiment deutlich erweitert werden und die Förderziele auch damit erreicht werden.
 - d) Wenn die antragstellende Person/Organisation ein Träger der öffentlichen Hand ist.
- (7) Für jedes Unternehmen wird nur einmal eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt.
- (8) Das Unternehmen/der Betrieb ist im Gewereregister der Stadt Nidda ordnungsgemäß angemeldet.
- (9) Bei Existenzgründungen sollten diese geeignet sein, eine nachhaltige Existenzgrundlage zu bieten.
- (10) Die Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht usw. eingehalten werden. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw.

§ 6 Mögliche Förderung und besondere Fördervoraussetzungen

Soweit die Voraussetzungen der § 4 und § 5 vorliegen, kann folgende Förderung unter den nachfolgenden Bestimmungen gewährt werden:

(1) Mietkostenzuschuss

Die Förderung erfolgt als Mietkostenzuschuss.

Antragsberechtigt ist der/die Inhaber/in oder die gesetzliche Vertretung des zu fördernden Unternehmens im Sinne des § 4, das gleichzeitig Mieter des Gewerbemietvertrages zur Anmietung von Gewerberäumen für seinen Betrieb gemäß § 5 Absatz 3 ist.

Die Höhe der Förderung beträgt:

50 % der ersten vier monatliche Kaltmieten, jedoch höchstens 1.000,00 Euro/Monat.

(2) Fördervoraussetzungen

1. Vermietende sind grundsätzlich nicht antragsberechtigt. Sie dürfen zudem keine engen Verwandten der antragstellenden Person oder am beantragenden Unternehmen beteiligt sein.
2. Die tatsächliche Zahlung der Kaltmiete ist nachzuweisen.

§ 7 Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Antragstellung

Voraussetzung für die Förderung ist ein entsprechender schriftlicher Antrag, der beim Magistrat der Stadt Nidda einzureichen ist. Der Förderantrag besteht aus:

- Antragsformular (wird auf der Homepage der Stadt bereitgestellt)
- Kurze Tätigkeits- bzw. Gewerbebeschreibung (bzw. Konzept) des neu zu eröffnenden bzw. neu anzusiedelnden Unternehmens
- Gewerbemietvertrag
- Gewerbeanmeldung
- Handelsregisterauszug des zu fördernden Unternehmens (soweit vorhanden)
- Erklärung des/r Inhabers/in des neu zu eröffnenden bzw. neu anzusiedelnden Unternehmens, dass er/sie beabsichtigt das geförderte Geschäft langfristig in Nidda zu betreiben. Eine Betriebsverlagerung oder Betriebsaufgabe innerhalb der ersten 12 Monate ab Eröffnung ist ausgeschlossen. Wird die Betriebstätigkeit innerhalb von 12 Monaten aufgegeben, ist der gesamte Zuschuss zurückzuerstatten.
- Eigenerklärung gemäß § 6 (2) Nr. 1, ein entsprechendes Formular wird auf der Homepage der Stadt Nidda bereitgestellt.

Der Antrag ist vor der Eröffnung zu stellen.

(2) Antragsprüfung

Die Stadt Nidda prüft den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze und Förderziele. Sie kann sich dafür den Sachverstand Dritter einholen. In diesem Zusammenhang stimmen antragstellende Personen/Organisationen zu, dass die Stadt Nidda entsprechende Daten an sachverständige Dritte weitergeben darf. Im Übrigen werden alle erhobenen Daten vertraulich behandelt.

(3) Bewilligungsbescheid

Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

(4) Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage folgender Unterlagen durch die antragstellende Person/Organisation:

- a) Schriftliche Erklärung, wonach er versichert, dass die gewährten Gelder ausschließlich für den Förderzweck verwendet wurden.
- b) Vorlage von Mietzahlungsnachweisen (z.B. Kontoauszug).
- c) Das Gewerbe im betroffenen Mietobjekt muss mindestens 4 Monate in Betrieb sein.

Die Fördermittel werden in einem Betrag bargeldlos ausgezahlt.

§ 8 Widerruf, Rückforderung, Strafbarkeit

(1) Widerruf und Rückforderung

Die Stadt Nidda hat das Recht, die Fördermittel ganz oder teilweise Zurückzufordern, wenn gegen zeitliche Bindefristen oder gegen einzuhaltende Bestimmungen dieser Richtlinie oder gegen gesetzliche Bestimmungen schuldhaft verstoßen wurde, insbesondere

- a) wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder
- b) wenn beim Mietkostenzuschuss das Unternehmen nicht mindestens 12 Monate betrieben wird oder der Gewerbemietvertrag nicht mindestens 12 Monate besteht
- c) wenn die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt wurde oder
- d) wenn Tatsachen bekannt geworden sind, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht zu einer entsprechenden Förderung geführt hätten oder
- e) wenn die Fördervoraussetzungen weggefallen sind oder
- f) wenn innerhalb eines Jahres nach Bewilligung Tatsachen bekannt geworden sind, die den Förderzielen nach § 1 widersprechen (z.B. Neueröffnung nur zum Schein) bzw. die Förderung in missbräuchlicher Weise erwirkt wurde.

Im Falle einer Rückforderung kann eine Verzinsung mit 4 % über dem aktuellen Basiszinssatz verlangt werden.

Die Entscheidung über die Rückforderung von Fördermitteln erfolgt durch Bescheid (vgl. § 48 und § 49 HVwVfG zur Rücknahme und Widerruf).

(2) Hinweis auf Straftaten

Im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes (des Bundes) strafbar. Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.

§ 9 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Diese Förderrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von 3 Jahren und endet am 31.12.2026.

Nidda, den 21.05.2024

gez. Thorsten Eberhard

Thorsten Eberhard
Bürgermeister